



An die
Bildungsdirektion für Burgenland
Kernausteig 3
7000 Eisenstadt

Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt
Tel.: +43 2682 710
Fax: +43 2682 710-1009
E-Mail: office@bildung-bgld.gv.at

SPRENGELFREMDER SCHULBESUCH – Anzeige*
gem. § 38 Abs. 8 lit. b Bgld. Pflichtschulgesetz 1995
Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANGABEN ZUM/ZUR SCHÜLER/IN:

Vor- und NACHNAME:	
Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr):	
Sprengelmäßig zuständige Schule lt. Sprengelverordnung (Name, Adresse und Art der Schule):	
Sprengelfremde Schule (Name, Adresse und Art der Wunschschele):	
Datum des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuches (Tag/Monat/Jahr):	Schulstufe/Klasse:
Zahl und Datum des Bescheides über die Feststellung des SPF: Zahl:	Datum:

Wurde ein freiwilliges 11./12. Schuljahr für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (gemäß § 32 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz 1986) bewilligt?

JA NEIN

ANGABEN ZU DEN/ZUM ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Vor- und NACHNAME:
Straße und Hausnummer:
Postleitzahl und Wohnort:
Telefonnummer (für Rückfragen):
E-Mail-Adresse (optional):

BEGRÜNDUNG DER/DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN (bitte so detailliert wie möglich):

--

Ich bin damit einverstanden, dass von der Bildungsdirektion für Burgenland eine Erledigungskopie der
Zuschrift nur den betreffenden Stellen per E-Mail zur Kenntnis übermittelt wird.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Ort und Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
---------------	---

* Gem. § 38 Abs. 8 lit. b des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 kann die Aufnahme eines
Schulpflichtigen mit sonderpädagogischen Förderbedarf nicht verwehrt werden, wenn im eigenen
Schulsprengel eine allgemeine Schule, an der die entsprechende Förderung erfolgen kann, in
zumutbarer Entfernung nicht besteht. Aufgrund dessen ist eine Anzeige ausreichend.

1. DIE SPRENGELMÄßIG ZUSTÄNDIGE SCHULE NIMMT DIE ANZEIGE HIERMIT ZUR KENNTNIS:

Ort und Datum



Unterschrift Schulleitung
(sprengelmäßig zuständig)

2. DIE UM AUFNAHME ERSUCHTE SPRENGELFREMDE SCHULE NIMMT DIE ANZEIGE HIERMIT ZU KENNTNIS:

Ort und Datum



Unterschrift Schulleitung
(sprengelfremd)

3. DER GESETZLICHE SCHULERHALTER DER SPRENGELMÄßIG ZUSTÄNDIGEN SCHULE BZW. DIE WOHSITZGEMEINDE NIMMT DIE ANZEIGE HIERMIT ZUR KENNTNIS:

*Gemäß § 38 Abs. 8 lit. b des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995:

Ort und Datum



Unterschrift Bürgermeister/in
(sprengelmäßig zuständig)

4. DER GESETZLICHE SCHULERHALTER DER UM DIE AUFNAHME ERSUCHTEN SPRENGELFREMDEN SCHULE NIMMT DIE ANZEIGE HIERMIT ZUR KENNTNIS:

*Gemäß § 38 Abs. 8 lit. b des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995:

Ort und Datum



Unterschrift Bürgermeister/in
(sprengelfremd)